

## Registrierungspolitik für .eu Domännennamen

**INHALT**

Inhalt..... 2

Begriffsbestimmungen..... 3

Gegenstand und Anwendungsbereich..... 3

Abschnitt 1 Der Registrant muss feststellen, ob er die Allgemeinen  
Registrierungsvoraussetzungen erfüllt ..... 3

Abschnitt 2 Auswahl eines Namens – Verfügbarkeits- und technische  
Voraussetzungen..... 4

Abschnitt 3 Auswahl einer Registrierstelle ..... 4

Abschnitt 4 Lesen der Regeln..... 5

Abschnitt 5 Bereitstellen genauer und vollständiger Kontaktinformationen..... 5

Abschnitt 6 Registrieren des Domännennamens..... 6

Abschnitt 7 Die WHOIS-Datenbank..... 7

Abschnitt 8 Vorgehensweise bei der Änderung von Kontaktinformationen..... 9

Abschnitt 9 Vorgehensweise bei der Verlängerung oder Kündigung eines  
Domännennamens ..... 9

Abschnitt 10 Vorgehensweise bei der Änderung der Registrierstelle ..... 10

Abschnitt 11 Aussetzung von Domännennamen und Vorgehensweise bei der  
Reaktivierung ..... 11

Abschnitt 12 Vorgehensweise beim Widerruf von Domännennamen..... 12

Abschnitt 13 Vorgehensweise bei der Übertragung von Domännennamen ..... 12

ANHANG 1 ..... 14

---

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen der im vorliegenden Dokument verwendeten Eigennamen können den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den .eu Streitbeilegungsregeln entnommen werden.

## GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegende Registrierungspolitik definiert die technischen und administrativen Vorgehensweisen, die das Register hinsichtlich der Registrierung von Domännennamen oder Ansuchen um solche Registrierungen einschließlich Kündigung, Übertragung, Aussetzung, Widerruf usw. dieser Domännennamen anwendet.

Die Geschäftsbedingungen der vorliegenden Registrierungspolitik gelten nur in Bezug auf Domännennamenregistrierungen oder Ansuchen auf solche Registrierungen, wie sie in Artikel 2 Absatz 4 der Allgemeinen Regeln beschrieben werden, d.h. Domännennamen, die direkt unter der Domäne oberster Stufe .eu registriert werden.

Die vorliegende Registrierungspolitik ist nicht anwendbar auf alle auf untergeordneten Stufen registrierten Namen, für die das Register keinerlei Befugnis hat, da diese Stufen ausschließlich vom Registranten verwaltet werden.

## ABSCHNITT 1 DER REGISTRANT MUSS FESTSTELLEN, OB ER DIE ALLGEMEINEN REGISTRIERUNGSVORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT

In diesem ersten Schritt muss der Registrant überprüfen, ob er die Allgemeinen Registrierungsbedingungen erfüllt. Dabei muss es sich um Folgendes handeln:

- (i) ein Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft hat, oder
- (ii) eine in der Gemeinschaft niedergelassene Organisation unbeschadet der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, oder
- (iii) eine natürliche Person mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft.

Eine Liste der Länder und Gebiete, die als Teil der Gemeinschaft betrachtet werden, ist Anhang 1 des vorliegenden Dokuments zu entnehmen.

**Bei Nichterfüllung der Allgemeinen Registrierungsbedingungen:** Wenn der Registrant keine der oben genannten Anforderungen erfüllt, ist er leider nicht berechtigt, die Registrierung eines Domännennamens unter der Domäne oberster Stufe .eu vorzunehmen. Wenn der Registrant die Registrierung eines

Domännennamens beantragt oder es ihm möglich ist, einen Domännennamen zu registrieren, ohne dass die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, kann das Register die Registrierung des Domännennamens nach eigenem Ermessen jederzeit ablehnen oder den jeweiligen Domännennamen widerrufen (Abschnitt 6 Absatz 4 und Abschnitt Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

**Bei Erfüllung der Allgemeinen Registrierungs Voraussetzungen:** Wenn der Registrant eine der oben genannten Anforderungen erfüllt, kann er mit Abschnitt 2 fortfahren.

## **ABSCHNITT 2 AUSWAHL EINES NAMENS – VERFÜGBARKEITS- UND TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN**

Der Registrant muss vor der Vorlage eines Ansuchens um Registrierung eines Domännennamens überprüfen, ob der gewünschte Domänenname die Verfügbarkeits- und technischen Voraussetzungen laut Abschnitt 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt. In diesem Zusammenhang muss der Registrant folgende Schritte unternehmen:

- (i) überprüfen, ob der gewünschte Domänenname die technischen Voraussetzungen laut Abschnitt 2.2 (ii) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt;
- (ii)in der .eu WHOIS-Datenbank (auf der Website des Registers verfügbar) überprüfen, ob der Domänenname verfügbar ist; Domännennamen in den Listen der gesperrten oder ausgesetzten Namen (auf der Website des Registers veröffentlicht) stehen (noch) nicht für eine Registrierung zur Verfügung; und
- (iii)in der .eu Sunrise WHOIS-Datenbank (auf der Website des Registers verfügbar) überprüfen, ob der gewünschte Domänenname während der gestaffelten Registrierungsperiode beantragt wurde; ein Domänenname, der während der gestaffelten Registrierung beantragt wurde, steht nicht für eine allgemeine Registrierung zur Verfügung, solange das Register nicht entschieden hat, diesen Domännennamen entsprechend den Sunriseregeln verfügbar zu machen.

## **ABSCHNITT 3 AUSWAHL EINER REGISTRIERSTELLE**

Die Eintragung der Domännennamen beim Register (bzw. die Verlängerung von Registrierungen) kann nur von einer Registrierstelle vorgenommen werden, die im Auftrag des Registranten handelt.

Daher sollte der Registrant eine vom Register zugelassene Registrierstelle aus der auf der Website des Registers verfügbaren Liste auswählen, um das Ansuchen um Registrierung eines Domännennamens zu stellen.

## **ABSCHNITT 4      LESEN DER REGELN**

Der Registrant geht mit der Einreichung des Ansuchens um Registrierung eines Domännennamens einen Vertrag mit dem Register ein, dessen Geschäftsbedingungen in den Regeln enthalten sind. Daher ist der Registrant ausschließlich an diese Regeln gebunden, die jederzeit entsprechend der im vorliegenden Dokument beschriebenen Vorgehensweisen geändert werden können. Es liegt in der Verantwortung der Registrierstelle, dem Registranten die geltenden Regeln zur Verfügung zu stellen, bevor dieser sein Ansuchen um Registrierung eines Domännennamens vorlegt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle anderen derzeit geltenden Regeln stehen auf der Website des Registers zur Verfügung.

Beachten Sie bitte, dass das Register das Recht hat, einen Domännennamen auf eigene Initiative zu widerrufen, falls der Registrant gegen die Regeln verstößt.

## **ABSCHNITT 5      BEREITSTELLEN GENAUER UND VOLLSTÄNDIGER KONTAKTINFORMATIONEN**

Ein Ansuchen um Registrierung eines Domännennamens gilt nur dann als vollständig, wenn der Registrant dem Register über eine Registrierstelle mindestens folgende Informationen bereitstellt:

- (i) den vollständigen Namen des Registranten; wenn kein Name eines Unternehmens oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen, dass es sich bei der Einzelperson, die die Registrierung des Domännennamens beantragt, um den Registranten handelt; wenn der Name eines Unternehmens oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen, dass es sich bei diesem Unternehmen bzw. bei dieser Organisation um den Registranten handelt;
- (ii) Adresse und Land in der Gemeinschaft, wo
  - a. sich der satzungsmäßige Sitz, die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung des Unternehmens des Registranten befindet, oder
  - b. die Organisation des Registranten niedergelassen ist oder
  - c. der Registrant ansässig ist;
- (iii) E-Mail-Adresse des Registranten (oder seines Vertreters);
- (iv) Telefonnummer, unter der der Registrant (oder sein Vertreter) erreichbar ist;
- (v) den beantragten Domännennamen;
- (vi) die Sprache für das ADR-Verfahren laut Paragraph 3 Buchstabe a der .eu Streitbeilegungsregeln, wobei es sich dabei um die Sprache des Registrierungsvertrags zwischen dem Registranten und der Registrierstelle in Übereinstimmung mit Artikel 22 Absatz 4 der Allgemeinen Regeln handelt.

---

Der Registrant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die oben genannten Informationen über die Vertragslaufzeit der Registrierung jederzeit vollständig und genau sind (siehe Abschnitt 8 des vorliegenden Dokuments hinsichtlich der Änderung von Kontaktinformationen).

Das Register hat das Recht, ein Ansuchen um Registrierung eines Domännennamens abzulehnen oder einen Domännennamen zu widerrufen, falls der Registrant unvollständige oder ungenaue Angaben gemacht hat.

Das Register hat das Recht, (über die Registrierstelle des Registranten) weitere Informationen vom Registranten einzuholen, beispielsweise im Zusammenhang mit einem Domännennamenantrag, der während der gestaffelten Registrierung erfolgt ist.

Der Registrant muss sicherstellen, dass er über eine funktionierende E-Mail-Adresse verfügt (siehe (iii) oben), um mit dem Register und/oder dem alternativen Streitbeilegungsanbieter zu kommunizieren. Wenn die dem Register bekannt gegebene E-Mail-Adresse nicht funktioniert, kann das Register das Ansuchen um Registrierung eines Domännennamens zurückweisen oder den Domännennamen gemäß dem in Abschnitt 12 des vorliegenden Dokuments genannten Verfahren sogar widerrufen.

Bei den Informationen muss es sich um jene des Registranten handeln; es darf sich nicht um jene der Registrierstelle, eines Bevollmächtigten oder Vertreters einer Person oder Einheit handeln, die die Allgemeinen Registrierungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

## **ABSCHNITT 6      REGISTRIEREN DES DOMÄNENNAMENS**

Da es nicht möglich ist, das Ansuchen um Registrierung eines Domännennamens direkt beim Register einzureichen, können Domännennamen beim Register nur über eine beim Register zugelassene Registrierstelle beantragt und registriert werden. Die Registrierstelle wird für diese Leistung voraussichtlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Sofern der Registrant der Registrierstelle alle nötigen Informationen bereitgestellt hat und alle sowie etwaige andere relevante Pflichten erfüllt, liegt es in der Verantwortung der Registrierstelle, diese Informationen gemäß den vom Register festgelegten und der Registrierstelle bereitgestellten technischen Abläufen direkt in die Systeme des Registers einzugeben.

Wenn der gewünschte Domänenname noch verfügbar ist und sobald alle nötigen Informationen vollständig sind und die Registrierstelle die Zahlung für die Registrierung des Domännennamens vom Registranten erhalten hat, wird der Domänenname gemäß Abschnitt 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen automatisch für eine (verlängerbare) Vertragslaufzeit von einem Jahr registriert.

**Wichtig:** Das Korrigieren eines Fehlers im Domännennamen selbst ist nicht möglich! Ein solcher Fehler kann nur durch die Registrierung des korrekten Domännennamens behoben werden.

## **ABSCHNITT 7 DIE WHOIS-DATENBANK**

### **1. Einleitung**

Laut den Allgemeinen Regeln muss das Register eine WHOIS-Suchfunktion bereitstellen, bei der durch Eingabe eines .eu Domännennamens Informationen über die für die Verwaltung des Domännennamens zuständigen administrativen und technischen Kontaktstellen angezeigt werden.

Wenn ein Domänenname registriert ist, befinden sich die Informationen in Bezug auf diese Registrierung entsprechend der in den WHOIS-Politik festgelegten Regeln in einer WHOIS-Datenbank. Zu den erhobenen Informationen zählen die Kontaktinformation des Registranten, die beteiligte Registrierstelle sowie Details über die Namensserver, an die das Register die Befugnis für den Domännennamen delegiert.

Wenn man die Website des Registers aufruft und den Domännennamen in der WHOIS-Suchfunktion eingibt, können Informationen über den Domännennamen und den Registranten entsprechend den nachstehend ausgeführten Regeln aufgerufen werden.

Bei der Registrierung eines Domännennamens muss sich der Registrant mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Registers einverstanden erklären, wodurch das Register ermächtigt wird, einige persönliche Daten sowie einige weitere technische Daten auf der Website bereitzustellen, um die Transparenz des Domännennamensystems gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit zu gewährleisten.

### **2. Zweck**

Der Zweck der WHOIS-Datenbank gemäß dem ersten Absatz von Artikel 16 der Allgemeinen Regeln besteht darin, möglichst genaue und aktuelle Informationen über die technischen und administrativen Kontaktstellen bereitzustellen, die für die Verwaltung der Domännennamen oberster Stufe .eu verantwortlich sind.

### **3. Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung von WHOIS-Daten**

WHOIS-Daten können über einen rein textbasierten Befehl oder über eine webbasierte Funktion abgerufen werden. Die textbasierte WHOIS-Suchfunktion enthält lediglich technische Informationen, die sich jedoch nicht konkret auf den Registranten beziehen.

Um die missbräuchliche Verwendung persönlicher Daten zu verhindern, die in der webbasierten WHOIS-Suchfunktion bereitgestellt werden, geht das Register wie folgt vor:

- 
- (i) Jede Person, die eine WHOIS-Abfrage startet, erhält einen automatisch generierten Zufallscode, den die Person eingeben muss, bevor sie die Antwort auf ihre Abfrage erhält. Die Bereitstellung des Codes in Form eines Bilds anstatt in Textform verhindert die einfache Automatisierung des Systems zum Zweck der gezielten Datensuche („Data Mining“).
  - (ii) E-Mail-Adressen, und, falls veröffentlicht, Postadressen, Telefon- und Faxnummern werden als Bilder anstatt als Text angezeigt, was die automatisierte Erfassung dieser Daten schwierig macht.
  - (iii) Es werden keine Suchfunktionen für mehrere Kriterien oder Suchfunktionen nach Name, E-Mail-Adresse, Adresse, Fax- oder Telefonnummer unterstützt.
  - (iv) Jede Person, die eine WHOIS-Abfrage startet, muss zunächst die „WHOIS-Rechtserklärung und Geschäftsbedingungen“ lesen und diesen zustimmen. Diese informieren den Benutzer darüber, dass:
    - a. die WHOIS-Dienste ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt werden
    - b. sich der Benutzer durch das Starten einer Abfrage damit einverstanden erklärt, die Informationen nicht für folgende Zwecke zu verwenden:
      1. Erlauben, Ermöglichen oder anderweitiges Unterstützen der Übertragung von unerwünschter kommerzieller Werbung oder anderen unerwünschten Schreiben, ganz gleich, ob per E-Mail oder auf andere Weise;
      2. jegliche Art von Werbung;
      3. jegliche Belästigung des Registranten durch das Versenden von Nachrichten an diesen.

Um eine gezielte Datensuche („Data Mining“) mittels der textbasierten Methode zu verhindern, können von derselben IP-Adresse maximal 1 Domännennamen pro Sekunde und maximal 100 Domännennamen pro Stunde abgefragt werden.

#### **4. Internet-Zugang**

Für die webbasierte Funktion wird es spezielle Zugangsbestimmungen geben, um sicherzustellen, dass auch Personen mit einer Sehbehinderung auf die WHOIS-Informationen zugreifen können.

Der automatisch generierte Zufallscode, der eingegeben werden muss, bevor man eine Antwort auf eine Anfrage erhält, wird nach dem Zufallsprinzip in zwei Farbkombinationen angezeigt, was den Zugriff für die meisten farbenblinden Benutzer ermöglicht.

Alle Benutzer mit einer Sehbehinderung können ein spezielles Kennwort vom Register anfordern, um ohne den Zufallscode eingeben zu müssen, auf die Daten



---

zugreifen und die E-Mail-Adressen in Form von reinem Text anstatt von Bildern zur Darstellung der E-Mail-Adressen empfangen zu können.

Um eine gezielte Datensuche („Data Mining“) mittels des speziellen Kennworts zu verhindern, können maximal 100 Domännennamen pro Tag abgefragt werden.

Benutzer mit einer Sehbehinderung werden aufgefordert werden, dem Register eine Bescheinigung ihrer Beeinträchtigung vorzulegen. Diese Bescheinigung kann per Post oder E-Mail an das Register gesendet werden und sollte von der jeweiligen Behörde des entsprechenden Mitgliedstaates ausgestellt worden sein. Die E-Mail-Adresse des Benutzers, der das spezielle Kennwort beantragt, muss im Antrag für das spezielle Kennwort enthalten sein, da dem Benutzer dieses mittels E-Mail zugeschickt wird.

Das Register behandelt solche Anträge absolut vertraulich und gibt keine Informationen an Dritte weiter.

## **ABSCHNITT 8 VORGEHENSWEISE BEI DER ÄNDERUNG VON KONTAKTINFORMATIONEN**

Wenn sich die Kontaktinformationen des Registranten ändern, hat dieser seine Registrierstelle(n) innerhalb von einem (1) Monat nach einer solchen Änderung um eine Berichtigung dieser Informationen beim Register zu ersuchen. Solche Änderungen können nicht direkt beim Register beantragt werden.

## **ABSCHNITT 9 VORGEHENSWEISE BEI DER VERLÄNGERUNG ODER KÜNDIGUNG EINES DOMÄNENNAMENS**

Prinzipiell erfolgt die Verlängerung eines Domännennamens automatisch.

Der Registrant hat das Recht, eine Domännennamenregistrierung zu kündigen, indem ein entsprechendes Ansuchen an die Registrierstelle gesendet wird, die als einzige Instanz ein Kündigungsansuchen beim Register vorbringen darf. Der Registrant kann ein solches Kündigungsansuchen nicht direkt an das Register senden.

Die Verfahren der Registrierstellen bei der Verlängerung oder Kündigung von Domännennamen können variieren; wir empfehlen dem Registranten daher ausdrücklich, die von der jeweils beauftragten Registrierstelle festgelegten Geschäftsbedingungen genau zu lesen. In manchen Fällen kündigt oder verlängert die Registrierstelle Domännennamen nur unter bestimmten Bedingungen.

### **WICHTIGER HINWEIS**

Wenn der Registrant nach Ablauf der einjährigen Vertragslaufzeit keine Verlängerung des Domännennamens beabsichtigt, muss er die Registrierstelle darüber rechtzeitig und entsprechend der Vereinbarung mit dieser Registrierstelle in Kenntnis setzen. Nach dem Ablauf der Vertragslaufzeit für die Registrierung des Domännennamens stellt das Register der Registrierstelle automatisch den Betrag für

---

ein weiteres Jahr in Rechnung. In diesem Fall wird die Registrierstelle dem Registranten wahrscheinlich die Gebühr für diese Verlängerung in Rechnung stellen.

Jede Registrierstelle hat ihre eigenen Fakturierungsbedingungen. Einige Registrierstellen verlangen, dass der Registrant die Rechnung vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit des Domännennamens bezahlt, damit sie wissen, ob die Registrierung verlängert werden soll oder nicht. Beachten Sie bitte, dass sich das Register in Streitigkeiten zwischen einer Registrierstelle und deren Kunden nicht einmischet.

## **ABSCHNITT 10 VORGEHENSWEISE BEI DER ÄNDERUNG DER REGISTRIERSTELLE**

1. Wenn der Vertrag zwischen dem Register und der vom Registranten ernannten Registrierstelle beendet wird und diese Registrierstelle ihr Domännennamenportfolio nicht auf eine andere Registrierstelle übertragen hat, verständigt das Register den Registranten darüber. Der Registrant muss innerhalb von einem (1) Monat nach Versenden dieser Verständigung eine neue Registrierstelle auswählen.

Wenn der Registrant innerhalb des oben genannten Zeitraums eine andere Registrierstelle ernannt, stellt das Register nach Ablauf der Vertragslaufzeit der neuen Registrierstelle die Verlängerungsgebühr in Rechnung.

Wenn der Registrant innerhalb des oben genannten Zeitraums keine andere Registrierstelle ernannt, läuft der Domännename nach Ablauf der Vertragslaufzeit ab. In diesem Fall wird der Domännename für den längeren der folgenden beiden Zeiträume ausgesetzt:

- drei Monate nach der oben genannten Verständigungsfrist; oder
- zwei Monate nach Ablauf der Vertragslaufzeit.

2. Wenn der Registrant seine Registrierstelle während der Vertragslaufzeit wechseln möchte, muss er eine neue Registrierstelle ernennen und diese ersuchen, das Register über diese Änderung in Kenntnis zu setzen.

Nach dem Erhalt einer solchen Verständigung bestätigt das Register den Erhalt der vorgeschlagenen Änderung, indem es dem Registranten eine E-Mail mit einem Code sendet, mit dem der Registrant das Änderungsansuchen über die Website des Registers für jeden Domännennamen, für den eine Änderung der Registrierstelle beantragt wurde, bestätigt oder ablehnt.

Wenn der Registrant die Änderung der Registrierstelle nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Datum, an dem das Register die oben genannte E-Mail gesendet hat, über die Website des Registers bestätigt, sendet das Register eine E-Mail an die vom Registranten beauftragte neue Registrierstelle. In dieser zweiten E-Mail wird die neue Registrierstelle darüber informiert, dass die Übertragung nur dann wirksam wird, wenn der Registrant dem Register die Änderung der Registrierstelle innerhalb von sieben (7)

Kalendertagen nach dem Datum, an dem die E-Mail-Erinnerung gesendet wurde, mittels einer ordnungsgemäß unterzeichneten Faxnachricht oder einer Bestätigung über die Website des Registers bestätigt. Falls das Register innerhalb dieser siebentägigen Frist keine solche Bestätigung erhält, verfällt das Ansuchen um Änderung der Registrierstelle automatisch.

Bereits bezahlte Gebühren für die ursprüngliche Domännennamenregistrierung (oder eine entsprechende Verlängerung) werden nicht zurückerstattet.

## **ABSCHNITT 11 AUSSETZUNG VON DOMÄNENNAMEN UND VORGEHENSWEISE BEI DER REAKTIVIERUNG**

1. Wenn das Register von der Registrierstelle ein Kündigungsansuchen im Sinne von Abschnitt 6 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Abschnitt 9 dieses Dokuments erhält, wird der entsprechende Domännename unverzüglich für die Dauer von vierzig (40) Kalendertagen nach (i) dem im Kündigungsansuchen angegebenen Datum oder (ii) dem Datum, an dem das Kündigungsansuchen erstellt wurde, falls das in diesem Kündigungsansuchen genannte Datum vor diesem Datum liegt, ausgesetzt.

Innerhalb dieser vierzigtägigen Periode darf der Registrant

- (i) seine Registrierstelle auffordern, den ausgesetzten Domännennamen zu reaktivieren, und die Registrierstelle informiert das Register über ein solches Ansuchen;
- (ii) eine Änderung der Registrierstelle über eine neu ernannte Registrierstelle beantragen (wodurch implizit der Domännename reaktiviert wird).

Während des zuvor genannten Aussetzungszeitraums darf darüber hinaus der Nachlassverwalter des Registranten oder dessen gesetzliche Erben (im Falle des Todes des Registranten) oder der gesetzliche Verwalter (im Falle der Geschäftsauflösung des Registranten) unbeschadet der Aussetzung des Domännennamens die Übertragung des Namens über eine Registrierstelle zum Zeitpunkt der Vorlage der entsprechenden Dokumentation gemäß dem folgenden Abschnitt 13 Absatz 2 und 3 beantragen.

2. Wenn wie oben erwähnt innerhalb der vierzigtägigen Frist keine Reaktivierung oder Übertragung erfolgt oder wenn das Register die entsprechenden Gebühren nicht erhält, stellt es den betreffenden Domännennamen für die allgemeine Registrierung zur Verfügung. Bereits bezahlte Gebühren für die ursprüngliche Domännennamenregistrierung (oder eine entsprechende Verlängerung) werden nicht zurückerstattet.
3. Wenn das Register einen Domännennamen nach Beendigung des Vertrags zwischen dem Register und der Registrierstelle aussetzt, kommt die in Abschnitt 10 Absatz 1 dieses Dokuments beschriebene Vorgehensweise zur Anwendung.

---

## **ABSCHNITT 12 VORGEHENSWEISE BEIM WIDERRUF VON DOMÄNENNAMEN**

1. Das Register kann einen Domännennamen nach eigenem Ermessen ausschließlich aus folgenden Gründen widerrufen:
  - (i) fällige, unbezahlte Schulden der Registrierstelle gegenüber dem Register;
  - (ii) der Registrant erfüllt die Allgemeinen Registrierungsvoraussetzungen laut Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der .eu Verordnung nicht oder nicht mehr;
  - (iii) Verstoß des Registranten gegen die Regeln.
2. Mindestens vierzehn (14) Tage vor dem Widerruf des Domännennamens benachrichtigt das Register den Registranten und/oder die Registrierstelle, durch die der Domännename registriert wurde, per E-Mail, sodass der Registrant und/oder die Registrierstelle die Gelegenheit erhalten, die oben genannten Gründe für den Widerruf, wo möglich, zu beheben.

Wenn die zuvor genannten Gründe für einen Widerruf nicht innerhalb des oben genannten Zeitraums behoben werden, ist das Register berechtigt, den Domännennamen zu widerrufen.

3. Ab dem Zeitpunkt, an dem das Register den Registranten und/oder die Registrierstelle in Übereinstimmung mit Abschnitt 12 Absatz 2 dieser Registrierungspolitik benachrichtigt hat, kann es den bzw. die betreffenden Domännennamen aussetzen.

## **ABSCHNITT 13 VORGEHENSWEISE BEI DER ÜBERTRAGUNG VON DOMÄNENNAMEN**

1. Jegliche Übertragung eines Domännennamens, wobei es sich dabei um die Änderung des Inhabers eines Domännennamens handelt, muss entsprechend der folgenden Vorgehensweise erfolgen:

Der Übernehmer muss eine Registrierstelle ernennen und diese beauftragen, das Register über die Übertragung des Domännennamens in Kenntnis zu setzen.

Nach dem Erhalt einer solchen Verständigung bestätigt das Register dem Übertragenden und dem Übernehmer den Erhalt der vorgeschlagenen Änderung per E-Mail, und jede E-Mail enthält einen eindeutigen Code, mit dem beide Parteien die vorgeschlagene Übertragung auf der Website des Registers bestätigen oder ablehnen können.

Wenn eine der Parteien die Übertragung nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Datum, an dem das Register ihre Bestätigungs-E-

Mails, wie oben erwähnt, gesendet hat, über die Website des Registers bestätigt, sendet das Register eine E-Mail an die vom Übernehmer beauftragte Registrierstelle. In dieser E-Mail informiert das Register diese Registrierstelle darüber, dass die Übertragung nur dann wirksam wird, wenn sowohl der Übertragende als auch der Übernehmer dem Register die Übertragung mittels einer ordnungsgemäß unterzeichneten Faxnachricht oder einer Bestätigung über die Website des Registers innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Datum, an dem die E-Mail-Erinnerung gesendet wurde, bestätigen.

Falls innerhalb dieser siebentägigen Frist keine solche Bestätigung erfolgt, wird das Ansuchen um Übertragung automatisch zurückgewiesen und der Domänenname bleibt im Namen des (ursprünglichen) Registranten registriert.

2. Wenn der Registrant während dieser Frist verstirbt, können die Nachlassverwalter oder die gesetzlichen Erben innerhalb der in Abschnitt 7 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierten Frist die Übertragung des Namens auf die Erben zum Zeitpunkt der Vorlage des geeigneten relevanten Nachweises beantragen, sofern diese die Allgemeinen Registrierungs Voraussetzungen erfüllen.
3. Wenn der Registrant sich während dieser Frist in einem Insolvenzverfahren, einer Abwicklung, einer Geschäftsauflösung, einem Konkurs oder einem vergleichbarem Verfahren nach nationalem Recht befindet, darf der gesetzliche Verwalter zum Zeitpunkt der Vorlage des geeigneten relevanten Nachweises die Übertragung des Namens auf den Erwerber der Vermögenswerte des Registranten innerhalb der in Abschnitt 7 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Frist beantragen, sofern der Erwerber die Allgemeinen Registrierungs Voraussetzungen erfüllt.
4. Ein Domänenname wird entsprechend der in diesem Dokument genannten Vorgehensweise erst nach Bezahlung der entsprechenden Gebühren gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgreich übertragen. Bereits bezahlte Gebühren für die ursprüngliche Domännennamenregistrierung (oder eine entsprechende Verlängerung) werden nicht zurückerstattet.

## ANHANG 1

### Wer darf einen .eu Domännennamen registrieren?

Beachten Sie: Die Nationalität ist kein Kriterium für die Annahme der Registrierung eines .eu Domännennamens, der Wohnsitz jedoch schon.

| Länder/Gebiete, die zur EU gehören                                       | Länder/Gebiete, die nicht zur EU gehören  |
|--|---|
| Belgien  |   |
| Bulgarien  |   |
| Dänemark   | Färöer<br>Grönland  |
| Deutschland  |   |
| Estland  |   |
| Finnland<br>Ålandinseln  |   |
| Frankreich<br>Französisch-Guayana<br>Guadeloupe<br>Martinique<br>Réunion | Französisch-Polynesien<br>Französische Süd- und Antarktisgebiete<br>Mayotte<br>Neukaledonien und Nebengebiete<br>Saint-Pierre und Miquelon<br>Wallis und Futuna |
| Griechenland   |   |
| Irland   |   |
| Italien  |   |
| Lettland   |   |
| Litauen  |   |
| Luxemburg  |   |
| Malta  |   |
| Niederlande, Die   | Aruba<br>Niederländische Antillen: Bonaire<br>Curaçao<br>Saba<br>Sint Eustatius   |
| Österreich   |   |
| Polen  |   |
| Portugal<br>Die Azoren<br>Madeira  |   |
| Rumänien   |   |
| Schweden   |   |
| Slowakei   |   |
| Slowenien  |   |
| Spanien<br>Kanarische Inseln<br>Ceuta<br>Melilla                         |   |

|   |   |
|---|---|
| Tschechische Republik   |   |
| Ungarn  |   |
| Vereinigtes Königreich  | Anguilla  |
| Gibraltar   | Bermudainseln   |
|   | Britisches Antarktis-Territorium  |
|   | Britisches Territorium im Indischen Ozean                                       |
|   | Britische Jungferninseln  |
|   | Kaimaninseln  |
|   | Falklandinseln (Islas Malvinas)   |
|   | Guernsey  |
|   | Isle of Man   |
|   | Jersey  |
|   | Montserrat  |
|   | Pitcairn  |
|   | St. Helena und Nebengebiete   |
|   | Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln   |
|   | Turks- und Caicosinseln   |
| Zypern, südlicher griechischer Teil<br>(unter der Autorität der Regierung<br>der Republik Zypern) | Nördlicher türkischer Teil von Zypern, der<br>nicht international anerkannt ist |
|   | Andorra   |
|   | Island  |
|   | Kroatien  |
|   | Liechtenstein   |
|   | Monaco  |
|   | Norwegen  |
|   | San Marino  |
|   | Schweiz   |
|   | Türkei  |
|   | Vatikanstaat  |